



Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Material- und Geowissenschaften für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften mit Abschluss Bachelor of Science vom ... zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der Fassung vom 24.05.2006

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges Angewandte Geowissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Soweit im Studien- und Prüfungsplan keine Festlegungen getroffen wurden, sollen die Fachprüfungen im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 3 Abs. 6 lit. a:

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind mindestens 30 Kreditpunkte (CP) nachzuweisen, davon 22 CP in den Angewandten Geowissenschaften.

Zu § 3 Abs. 7 lit. a:

Die ersten beiden Semester sind Orientierungssemester. Die im Prüfungsplan (Anhang I) genannten Semester sind bindend.

~~Bei Nichterfüllung von § 3 Abs. 6 lit. a wird eine mündliche Orientierungsprüfung als Kollegialprüfung in den Angewandten Geowissenschaften durchgeführt. Die Orientierungsprüfung erfolgt durch einen Vertreter der geologischen und einen Vertreter der mineralogischen Ausrichtung und beinhaltet die Kenntnisse der bis zum Ende des zweiten Semesters gelesenen geowissenschaftlichen Veranstaltungen. Sind die in den Orientierungssemestern erreichten Kreditpunkte mehrheitlich im Hauptfach erzielt worden, liegt der Schwerpunkt der Orientierungsprüfung auf den naturwissenschaftlichen Grundlagen der geowissenschaftlichen Lehrinhalte der Orientierungssemester. Die Orientierungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung ohne Erfolg abgelegt, ist eine Studienvereinbarung nach § 3 Abs. 6 lit. e abzuschließen.~~

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen und benoteten Studienleistungen des Pflichtbe-

reiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Modulprüfungen und benoteten Studienleistungen des Wahlpflichtbereiches.

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Material- und Geowissenschaften richtet für den Bachelor of Science Studiengang Angewandte Geowissenschaften eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

Vor Vergabe des Themas der Bachelorarbeit ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum, das außerhalb der Universität absolviert wurde, nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anhang III).

Zu § 18 Abs. 1

a. Der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2 ist Zulassungsvoraussetzung für die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit.

b. Lehrveranstaltungen im Gelände und die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul müssen vor Vergabe des Themas der schriftlichen Bachelor-Thesis abgeschlossen sein.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Angewandte Geowissenschaften sind Prüfungen und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.



Die im dritten bis sechsten Semester geforderten Prüfungsleistungen gehen als Teilnoten in die Gesamtbewertung ein.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der Orientierungsprüfung beträgt mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Die Dauer der übrigen mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens entsprechend der Bestimmungen nach § 18 Abs. 1 vergeben und soll spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Die Themenstellung bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 23 Abs. 5

Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist so zu bemessen, dass sie innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen angefertigt werden kann. Die Abschlussarbeit ist spätestens vier Monate nach Vergabe des Themas abzugeben.

Zu § 25 Abs. 2

Bestehen Studienleistungen und/oder Fachprüfungen aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen. Eine Gewichtung erfolgt entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkte, die im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt sind.

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Bachelorprüfung gehen die Noten der Prüfungen, der Abschlussarbeit und der benoteten Studienleistungen des dritten bis sechsten Semesters nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein, wobei die Leistungen im Fach Instrumentelle Analytik (Instrumentelle Analytik I und II) und die Abschlussarbeit doppelt gewichtet werden.

Zu § 30 Abs. 2

In den im Studien- und Prüfungsplan gekennzeichneten Prüfungen sind Wiederholungen der Prüfungen im nächsten Prüfungstermin oder einem Sondertermin abzulegen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am Monat in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen zur ... vom ... StAnz. treten mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den

Der Dekan des Fachbereiches 11
der Technischen Universität Darmstadt
Prof.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibung

Anhang III Praktikumsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung wurden am 12.12.07 im Senat der TU Darmstadt angenommen.

